Arbeitsrecht und Personal

▷ Entgelt

Christiane Droste-Klempp

Reisekosten in der Entgeltabrechnung

Probeseiten

Weitere Informationen zur Fachbroschüre und eine Bestellmöglichkeit finden Sie hier.

VERLAG DASHÖFER

Verlag Dashöfer

Reisekosten in der Entgeltabrechnung

Christiane Droste-Klempp

VERLAG DASHÖFER

Verlag Dashöfer GmbH

Fachinformationen · Business-Seminare · Online-Medien

Barmbeker Straße 4a · 22303 Hamburg
Telefon: 040 413321-0 · Fax: 040 413321-10
E-Mail: info@dashoefer.de · Internet: www.dashoefer.de

Stand: September 2018

Copyright © 2018 Dashöfer Holding Ltd., Zypern & Verlag Dashöfer GmbH, Hamburg. Alle Rechte, insbesondere Titelrecht, Lizenzrecht und gewerbliche Schutzrechte sind im alleinigen Eigentum der Dashöfer Holding Ltd. Zypern.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Druck, Fotokopie, elektronische oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert werden.

Die in diesem Werk enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung erarbeitet, erfolgen aber wegen der uneinheitlichen Ergebnisse in Forschung, Rechtsprechung und Verwaltung ohne Gewähr. Der Verlag haftet insbesondere nicht für den Inhalt der vorgestellten Internet-Seiten. Die Verantwortung für Inhalt und Funktion der Links liegt bei den jeweiligen Betreibern.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Luisenstraße 62, 47799 Krefeld
Druck: Einfachmüller, 22041 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 1

1 Reisekosten und Arbeitsrecht 2
1.1 Rechtsanspruch auf Erstattung von Reisekosten 2
1.2 Höhe des Reisekostenersatzes 3

2 Arbeitsrecht und „erste Tätigkeitsstätte" 5
2.1 Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte durch den Arbeitgeber 5

3 Die lohnsteuerliche Reisekosten-Reform 2014 8
3.1 Erste Tätigkeitsstätte 8
3.1.1 Erste Tätigkeitsstätte ersetzt bisherige regelmäßige Arbeitsstätte 9
3.1.2 Gesetzliche Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte 9
3.1.3 Ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers oder eines Dritten 10
3.1.4 Dauerhafte Zuordnung zu einer betrieblichen Einrichtung 13
3.1.5 Arbeitnehmer mit mehreren Tätigkeitsstätten 17

4 Steuerfreie Reisekosten 19
4.1 Fahrtkosten 19
4.2 Verpflegungsmehraufwendungen 22
4.3 Übernachtungskosten 26
4.4 Doppelte Haushaltsführung 27

5 Neues zur Firmenwagenbesteuerung 28
5.1 Vorteilhafte Folgewirkungen der Reisekostenreform 28
5.2 Zuzahlungen des Arbeitnehmers für die Privatnutzung des Firmenwagens 30
5.3 Ansatz des Bruttolistenpreises auch für Gebrauchtwagen 35

6 Zweifelsfragen und praktische Erfahrungen mit dem neuen Reisekostenrecht 37
6.1 Erste Tätigkeitsstätte 37

7 Verpflegungsmehraufwendungen 42

8 Gesetzliche Regelung der Betriebsveranstaltung 57

Einleitung

Dieses Fachbuch beinhaltet sowohl Beispiele von Reisekosten-Abrechnungen von **selbstständigen Unternehmern** als auch von **Arbeitnehmern**. Bei Unternehmern kommt die Geltendmachung der Reisekosten als Betriebsausgaben in Betracht. Arbeitnehmer können die Reisekosten entweder vom Arbeitgeber lohnsteuerfrei erstattet erhalten (Regelfall) oder sie im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend machen (Ausnahme: Übernachtungspauschalen). Unternehmer und Arbeitnehmer werden dabei grundsätzlich gleich behandelt. Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen auf Arbeitnehmer abgestellt, die Ausführungen gelten für Unternehmer entsprechend (vgl. Verweis in R 4.12 Abs. 2 EStR). In beiden Fällen ist zu prüfen, in welchem Umfang die Reisekosten geltend gemacht werden können. Der Ansatz pauschaler Kilometersätze ist bei Unternehmern jedoch nur für private Beförderungsmittel zulässig.

© 2018 Verlag Dashöfer GmbH

1 Reisekosten und Arbeitsrecht

Das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.2.2013 weist bedeutende Schnittstellen zum Arbeitsrecht auf. Dabei verfolgen arbeitsrechtliches und steuerrechtliches Reisekostenrecht verschiedene Regelungszwecke: Arbeitsrecht klärt, ob und in welchem Umfang der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erstattung von Reisekosten hat, (Lohn-)Steuerrecht regelt demgegenüber die steuerliche Behandlung bestehender Ansprüche. Im ersten Schritt ist zu klären, ob und in welchem Umfang der Arbeitnehmer einen Erstattungsanspruch hat, danach folgt die Frage nach der steuerlichen Behandlung. Darüber hinaus gibt es aber auch durch die Änderungen des steuerlichen Reisekostenrechts insbesondere hinsichtlich des neu eingeführten Begriffs der „ersten Tätigkeitsstätte" auch neue „Schnittstellen".

1.1 Rechtsanspruch auf Erstattung von Reisekosten

Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung ist im Arbeitsrecht nicht gesondert geregelt, ergibt sich aber aus einer entsprechenden Anwendung von **§ 670 BGB**. Der Beauftragte, der zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen macht, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, hat gegen den Auftraggeber einen **Ersatzanspruch**.

Ein Arbeitnehmer kann danach Aufwendungen (beispielsweise Kosten für Kraftstoffe, Übernachtungskosten oder den Kauf einer Fahrkarte) vom Arbeitgeber ersetzt verlangen, wenn

- er die Aufwendungen in Bezug auf die Arbeitsausführung gemacht hat,
- die Aufwendungen als Folge einer Weisung des Arbeitgebers entstanden sind oder weil der Arbeitnehmer sie vernünftigerweise für notwendig halten durfte

und er keine besondere Abgeltung für sie vom Arbeitgeber erhält.

Weitere Rechtsgrundlage für einen Reisekostenerstattungsanspruch können **tarifvertragliche Regelungen** sein, die in der Praxis häufiger anzutreffen sind (insbesondere im Baugewerbe oder Montagetarifvertrag der Metallindustrie sowie

© 2018 Verlag Dashöfer GmbH

die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes) sowie **Betriebsvereinbarungen** sein. Auch eine **betriebliche Übung** oder eine **Gesamtzusage** des Arbeitgebers, z. B. durch eine betriebliche Reisekostenregelung, stellen eine Rechtsgrundlage für den Reisekostenerstattungsanspruch dar. Gesetzliche Detailregelungen für den öffentlichen Dienst finden sich im Bundesgesetz bzw. den Landesreisekostengesetzen.

1.2 Höhe des Reisekostenersatzes

Zulässigkeit von Pauschalierung und Verzicht

Grundsätzlich hat ein Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erstattung der ihm tatsächlich entstandenen Kosten, sofern er diese vernünftigerweise für notwendig halten durfte.

Ein Aufwendungsersatz kann durch Vereinbarung einvernehmlich oder mittels einer Betriebsvereinbarung **pauschaliert** werden. Eine Regelung im Arbeitsvertrag, nach der ein Anspruch auf Auslagenerstattung für Reisekosten nicht besteht, ist unwirksam. Wirksam ist hingegen eine Orientierung der Aufwendungserstattung an den steuerrechtlichen Regelungen. Ein Verzicht ist – auch vor Antritt einer Dienstreise – möglich.

Ob sich Gesetzesänderungen auf Reisekostenregelungen oder eine Betriebsvereinbarung auswirken, die auf die steuerlichen Pauschalen Bezug nimmt, ist davon abhängig, ob die Reisekostenregelung auf die jeweils gültigen steuerlichen Regelungen verweist (sog. dynamische Verweisung) oder ob sie diese Beträge lediglich übernommen hat. Wenn sich die Reisekostenerstattung grundsätzlich nach den steuerfreien Erstattungsbeträgen richtet, so handelt es sich dabei um eine **dynamische Verweisung**, die dazu führt, dass nach der Gesetzesänderung die neuen steuerfreien Erstattungsbeträge dem Arbeitnehmer zu zahlen sind.

Wird hingegen die bisherige steuerrechtliche Regelung lediglich „abgeschrieben", ist durch Auslegung zu ermitteln, was die Parteien gewollt haben. Im Fall von einer vom Arbeitgeber vorgegebenen Reisekostenregelung gilt nach der dann anzuwendenden Unklarheitenregelung des § 305c BGB das für den Arbeitnehmer Günstigere – also die dynamische Verweisung auf die jeweils gültige Regelung.

© 2018 Verlag Dashöfer GmbH

Ist die Reisekostenerstattung in einer Betriebsvereinbarung geregelt, gilt diese Auslegungsregel nicht. Im Zweifelsfall ist der Wortlaut maßgeblich; dann bleibt es bei den ursprünglich steuerfrei erstattungsfähigen Beträgen auch nach der Gesetzesänderung.

© 2018 Verlag Dashöfer GmbH

Die Autorin

CHRISTIANE DROSTE-KLEMPP ist Personalmanagementberaterin und Referentin mit den Schwerpunkten Entgeltabrechnung, Altersteilzeit und betriebliche Altersvorsorge.
Sie verfügt über mehrjährige Erfahrung als Personalreferentin und Personalleiterin bei renommierten Unternehmen.

Fachinformationen für Ihren Berufsalltag

Mit einem umfangreichen Programm an Fachbüchern in elektronischer Form (Edocs) und im Printformat (Eprints) greift der Hamburger Wirtschaftsverlag Dashöfer zahlreiche interessante Themen auf – vom Arbeitsrecht über Steuerfragen bis hin zum Patentrecht oder zur Persönlichkeitsentwicklung. Das Themenspektrum ist groß und wächst stetig.

Unser Programm teilt sich in unterschiedliche Rubriken auf. In jeder Rubrik finden Sie kontinuierlich neue Themen:

- **Arbeitsrecht und Personal**
- **Bauwesen und Architektur**
- **Betriebsrat und Arbeitnehmervertretung**
- **Öffentliche Verwaltung und Non-Profit Organisationen**
- **Soziale Kompetenz**
- **Steuern, Finanzen und Controlling**
- **Unternehmensführung und Management**
- **Frau und Beruf**
- **Vertrieb und Marketing**
- **Zoll und Außenhandel**

Expertinnen und Experten schreiben kompakt, aktuell und informativ. Unser Ziel ist es, Fachwissen auf den Punkt zu bringen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Bereichen finden Sie unter www.dashoefer.de/Fachliteratur

VERLAG DASHÖFER

Verlag Dashöfer GmbH
- Fachinformationen
- Business-Seminare
- Online-Medien

Barmbeker Straße 4a · 22303 Hamburg
Telefon: 040 413321-0
Fax: 040 413321-11
E-Mail: info@dashoefer.de
Internet: www.dashoefer.de

19,80 €
zzgl. gesetzl. MwSt.

ISBN 978-3-89236-151-0
9783892361510